

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1819

27 (3.4.1819) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-Murg- und Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 27. Samstag den 3. April 1819.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Die Einführung einer Brief-Lade (Boite aux lettres) bei dem hiesigen Ober-Postamte betreffend.] In Berücksichtigung der vielfachen Vortheile, welche dem korrespondirenden Publikum durch die — in andern Ländern schon bestehenden — Brief-Laden (Boite aux lettres) zugehen, hat die Großherzogl. Hochlöbliche Ober-Post-Direction beschloffen, diese Einrichtung dahier ins Werk zu setzen.

Die Brief-Lade wird mit dem 1ten des kommenden Monats April in Wirklichkeit treten, von welchem Zeitpunkte angefangen, die unfrankirt abgehenden Briefe zu jeder Tages- und Nacht-Stunde in die Lade gelegt werden können.

Die hiebei zu beobachtenden Regeln sind:

§. 1. Alle Briefe, welche unfrankirt abgehen können, dürfen in die Lade gelegt werden. — Nämlich die Briefe nach dem Großherzogthum, den deutschen Bundes-Staaten (mit Ausnahme des Oesterreichischen Kaiser-Staates und des Großherzogthums Luxemburg) nach Frankreich, nach der Schweiz, nach Preußen, Dänemark, Schweden, Norwegen und dem nördlichen Rußland.

§. 2. Alle Briefe, welche frankirt werden müssen, dürfen nicht in die Lade gelegt, sondern müssen, wie bisher, am Schalter aufgegeben werden.

Nämlich die Briefe nach dem Oesterreichischen Kaiser-Staate, dem Großherzogthum Luxemburg, den Niederlanden, England, Italien, dem Königreiche Polen, dem südlichen Rußland, nach Spanien, Portugal, der Levante und den Kolonien.

§. 3. Ferner sind die Schreiben an Großh. Stellen, Ämter und Behörden, wenn sie unter Privat-Siegel gehen und Parthie-Sache betreffen, am Schalter aufzugeben und zu frankiren.

§. 4. Die Briefe, welche frankirt oder rekommandirt werden wollen, sind ebenfalls am Schalter aufzugeben, und daselbst für Erstere das Franco zu entrichten, und für die Andern den Postscheln in Empfang zu nehmen.

§. 5. Sollten sich demohngeachtet in der Lade Briefe vorfinden, welche nach Ländern lauten, die unter §. 2. genannt sind, so werden sie in der Rebut-Nahme — über dem Schalter — während 4 Wochen, ausgesieckt, damit sie von den Aufgebern reklamirt und gehörig frankirt werden können.

§. 6. Wenn in die Lade Schreiben gelegt werden, welche unter §. 3. erwähnt wurden, oder Briefe welche laut einer — auf der Adresse befindlichen Bemerkung, z. B. frey, franco, affranchie ic. frankirt werden wollten, so werden sie zwar fortgeschickt, aber mit dem tarifmäßigen Porto, wie andere unfrankirte Briefe, belegt, und mit einem Zettel begleitet, welcher besagt, daß der Aufgeber das Franco bey der Aufgabe nicht entrichtet habe.

§. 7. Briefe, welche an Personen oder Stellen in Karlsruhe adressirt sind, dürfen weder am Schalter aufgegeben noch in die Lade gelegt werden. Finden sich dennoch bergleichen Briefe in der Lade vor, so werden sie nicht bestellt, sondern uneröffnet verbrannt.

§. 8. Der schon bestehenden Verordnung zufolge muß, — um allen irrigen Versendungen vorzubeugen, — der Aufgeber eines Briefs den Ort, wohin er abgehen soll, deutlich auf der Adresse bemerken, und im Falle, wenn dieser Ort eine wenig bekannte Stadt oder ein Dorf wäre, oder wenn es von dem Adressorte mehrere gleichen Namens gäbe, die Provinz, Gegend, nächste Post-Station u. dgl. bezeichnen, in — oder bey welcher derselbe gelegen ist.

Das Publicum wird eingeladen, von dieser Brief-Lade Gebrauch zu machen, sich aber hiebey genau nach obenstehenden Vorschriften zu benehmen, und nicht selbst Ursache an Verspätungen der aufgegebenen Briefe zu seyn. Karlsruhe den 27. März 1819.

Großherzogl. Ober-Postamt.
v. Reindl.

Untergegerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(3) zu Achern an den in Gant erkannten Tagelöhner Anton Mayer, auf Dienstag den 20. April d. J. auf dem Rathhaus daselbst.

(1) zu Achern an den in Gant erkannten Handelsmann Karl Anton Fädel, welcher sich für Zahlungsunfähig erklärt hat, auf Mittwoch den 28. April d. J. bei der GantCommission dahier. Aus dem

Bezirksamt Bretten.
(2) zu Flehingen an die in Gant gerathene Christian Wüst's Eheleute, auf Donnerstag den 22. April d. J. früh 8 Uhr bei Grosh. Amtsrevisorat zu Bretten.

(2) zu Kauerbach an den mit gnädigster Erlaubniß nach rufisch Pohlen auswandernden Philipp Lohner, auf Mittwoch den 21. April d. J. früh 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Kauerbach. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(3) zu Palmbach an den in Gant erkannten Pierre Brun, auf Montag den 5. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Grosh. Amtskanzley zu Durlach.

(1) zu Durlach an den in Gant erkannten Fayencier Jakob Uimer, auf Freitag den 30. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Amtskanzley. Aus dem

Bezirksamt Eberbach.

(2) zu Eberbach an den in Gant erkannten Schlossermeister Franz Hafner, auf Freitag den 25. Juny d. J. Morgens 9 Uhr vor Grosh. Amtsrevisorat zu Eberbach.

(2) zu Kobern an den in Gant erkannten ledigen Bürger Franz Heck, auf Mittwoch den 16. Juny d. J. Morgens 9 Uhr vor Grosh. Amtsrevisorat in Kobern.

(2) zu Kobern an den in Gant erkannten Franz Bühler, auf Montag den 14. Juny d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Grosh. Amtsrevisorat in Kobern.

(2) zu Schollbronn an den in Gant erkannten Schullehrer Georg Michael Reimold, auf Mittwoch den 23. Juny d. J. früh 9 Uhr vor Grosh. Amtsrevisorat in Schollbronn.

(2) zu Unterferdinandsdorf an den in Gant erkannten verlebten Bürger Franz Nohe, auf

Freitag den 28. May d. J. früh 9 Uhr bei Grosh. Amtsrevisorat zu Eberbach. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) zu Ittlingen an die Gantmasse der Christoph Blanckischen Eheleute, auf Montag den 5. April d. J. auf dem Rathhaus daselbst.

(1) zu Stebbach an die in Gant gerathene Jakob Weerbreischen Eheleute, auf Montag den 19. April d. J. früh 9 Uhr auf dem Rathhaus daselbst. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Orschweiler an den in Gant gekommenen Michael Löffler, auf Donnerstag den 22. April d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem Commissariat in der Keonen allda. Aus dem

Bezirksamt Fahr.

(3) zu Friesenheim an die gantmäßigen zwei Bürger, Maurer Anton Weich und Schuhmacher Johannes Wieber dem Jungen, auf Montag den 19. April d. J. vor dem Theilungskommissariat im Friesenheimer Sonnenwirthshaus.

(2) zu Sulz an den Karl Göhr, auf Donnerstag den 22. April d. J. vor dem Commissariat im Stubenwirthshause zu Sulz.

(1) zu Sulz an den Jakob Wäckertlin, auf Freitag den 23. April d. J. vor dem Commissariat im Stubenwirthshause zu Sulz, wobei jedermann gewarnt wird, demselben nichts zu borgen, indem man diesseits zu keiner Zahlung verheissen kann.

(1) zu Schutterzell an die Fannewirth Bicklischen Eheleute, auf Mittwoch den 14. April d. J. vor dem Commissariat im Fannewirthshaus daselbst, wobei man einen Borg- oder Nachlaßvergleich zu erzielen gedenkt. Aus dem

Bezirksamt Neckarbischofsheim.

(2) zu Babstadt an die mit landesherrlicher Erlaubniß nach Scavonien auswandernden Mary Mais, Sattlermeister; und Johann Peter Bender, Schreinermeister; binnen 4 Wochen bei dem Grosh. Amtsrevisorat zu Neckarbischofsheim. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(1) zu Weiler an den in Gant gerathenen Hafner Adam Frey auf Dienstag den 27. April d. J. Vormittags im Wirthshaus zum Grosh. Amtsrevisorat daselbst vor dem Theilungskommissariat.

(1) zu Weiler an den in Gant gerathenen Jakob Frey, auf Dienstag den 27. April d. J. Nachmittags im Wirthshaus zum Grosh. Amtsrevisorat daselbst vor dem Theilungskommissariat.

(1) zu Kieselbronn an den in Vermögensuntersuchung gerathenen Bürger und Bauer Christoph Lötterle, auf Montag den 26. April d. J.

vor dem Theilungs-Commissariat auf dem Rathhaus daselbst.

(1) zu Kieselbrunn an den in Sant gerathenen Bürger und Maurer Michael Benz, auf Dienstag den 27. April d. J. vor dem Theilungs-Commissariat auf dem Rathhaus daselbst. Aus dem Oberamt Kastadt.

(2) zu Gaggenau an den in das Königreich Bayern auswandernden Pantaleon Göymann, auf Dienstag den 13. April d. J. auf dem Rathhause daselbst.

(2) zu Rothenfels an den in das Königreich Bayern auswandernden Valentin Jung, auf Mittwoch den 14. April d. J. auf dem Rathhause daselbst. Aus dem

Bezirksamt Reinkischoffsheim.

(2) zu Scherzheim an den in Sant gerathenen Bürger Johann Bertsch, auf Dienstag den 13. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf der diesseitigen Amtskanzley.

(2) zu Scherzheim an den in Sant gerathenen Friedrich Schwarz, auf Dienstag den 27. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf der diesseitigen Amtskanzley.

(3) Eppingen. [Schuldenliquidationen.] Nach höherer Verfügung haben die Erlaubniß nach Polen auszuwandern erhalten:

a) von Berwangen Jakob Geiger, Karl Kern;

b) von Eichelberg Anton Ehrhard;

c) von Elsen's Georg Klein, Michael Kaiser, Anton Weis, Leonhard Benz, Joseph Bölli, Joseph Leonhard, Stephan Weis Wittib;

d) von Hilsbach Leopold Rahm der jüngere;

e) von Rohrbach Franz Peter Hammel, Baptist Frank, Franz Mecklers Wittib;

f) von Stepbach Michael Weikum, Bernhard Kraher, Georg Philipp Müller;

g) von Tiefenbach Georg Michael Klein;

Die Gläubiger der unter b. c. d. e. und g. genannten Personen haben daher auf den 6. April, jene unter a. und f. auf den 7. April d. J. ihre Forderungen auf dem Rathhaus der gedachten Orte gehörig zu liquidiren, indem ansonst den genannten Auswanderern ihr Vermögen ohne weitere Berücksichtigung nachgebrachter Forderungen verabsolgt werden wird. Eppingen den 20. März 1819.

Großb. Bezirksamt.

(1) Eppingen. [Schuldenliquidation.] Nach höherer Verfügung dürfen Johann Segner und Georg Kirschler von Gemmingen, sodann die Friedrich Straubischen Eheleute von Sulzfeld,

nach Nordamerika, und die Wilhelm Hollinger'sche Eheleute von Sulzfeld, nach östreichisch Galizien auswandern. Die Gläubiger derselben haben daher den 13. April d. J. ihre Forderungen auf dem Rathhaus der gedachten Orte gehörig zu liquidiren, indem sonst den genannten Auswanderern ihr Vermögen ohne weitere Berücksichtigung nachgebrachter Forderungen verabsolgt werden wird.

Eppingen den 29. März 1819.

Großherzoglich. Bezirksamt.

(2) Stein. [Schuldenliquidation.] Gegen den verstorbenen Herrn Oberamtmanu Sold von hier, hat das Hochpreisl. Hofgericht des Mittelrheins unterm 26. v. M. den Santprozeß erkannt, und das unterzeichnete Amt zu deren Instruirung beauftragt. Wir fordern daher alle diejenige, welche eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, auf, solche Montag den 19. April d. J. früh 8 Uhr vor dem dazu beauftragten Theilungs-Commissarius in Jöhlingen auf dem Rathhause in Stein unter Vorlegung der Beweisurkunden bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren, und wegen einem von der Frau Wittwe vorgeschlagen werdenden Nachlaß-Vergleich Erklärung abzugeben.

Stein den 16. März 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Erbvordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Kandern.

(1) von Kandern der Johann Georg Wacker, welcher vor etlichen 20 Jahren als Weber in die Fremde gegangen, und seit 16 Jahren nichts mehr von sich hat hören lassen, dessen Vermögen in 193 fl. 30 kr. besteht.

(1) von Kandern die Kunigunde Seiferlin (vulgo Süferlin), welche in den 1790er Jahren mit östreichischen Soldaten sich entfernt, und seitdem nichts mehr von sich hören ließ, deren Vermögen in 121 fl. besteht.

(1) Walldürn. [Verschollenheitsklärung.] Johann Michael Heibel von Neusäß, welcher sich auf die Vorladung vom 7. Nov. 1817. nicht gemeldet hat, wird hierdurch für verschollen erklärt, und soll nunmehr dessen Vermögen seinen gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden. Walldürn den 17. März 1819.

Großb. Bezirksamt.

(1) **Walldürn.** [Verschollenheitsklärung.] Der gewesene Soldat Joseph Marget von Waldstetten, welcher sich auf die Vorladung vom 9. Jan. 1818. nicht gemeldet hat, ist durch amtlichen Beschluß vom heutigen für verschollen erklärt worden, welches mit dem Anhang hierdurch bekannt gemacht wird, daß nunmehr dessen Vermögen seinen gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

Walldürn den 17. März 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) **Bruchsal.** [Bekanntmachung und Signalement.] Nicht der in diesseitigem Ausschreiben vom 17. d. M. signalisirte Wilhelm Hartung von Bingen, sondern, wie sich heute zufällig entdeckte, der unten signalisirte Schustersgefell Johann Gottfried Gehre aus Plauen, hat den in erwähntem Schreiben bemerkten Diebstahl an seinem Meister Erasmus Sturm verübt. Wir ersuchen daher sämtliche Obrigkeiten, erstern frei passieren, leystern aber im Betretungsfall arrestiren und gegen Erstattung der Kosten anher einzuliefern zu lassen.

Signalement.

Dieser Johann Gottfried Gehre ist 5' 9" groß, 21 Jahre alt, und von langer Statur, hat mittelmäßige Nase und Mund, ovales Gesicht, gesunde Farbe, und gieng, wie das erste Signalement enthält, mit den angehabten Kleidungsstücken von hier fort. Bruchsal den 26. März 1819.

Großh. Stadt- und 1tes Landamt.

(1) **Freiburg.** [Fahndung und Signalement.] Der unten signalisirte Pursche hat sich eines Bett- diebstahls höchst verdächtig gemacht, und Gelegenheit gefunden, vor seiner schon angeordneten Arrestirung zu entkommen. Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden demnach ersucht, auf denselben zu fahnden, im Betretungsfall anzuhalten und anher einzuliefern.

Signalement.

Simon Saub von Neidingen, im Großherz. Bezirksamt Mößkirch, ein Nagelschmid von Profession, ist ungefähr 34 bis 36 Jahre alt, mittlerer Statur, ungefähr 5 Schuh 3 Zoll groß und hager, hat schwarze abgeschnittene Haare und Augenbraunen, braune Augen, eine mittlere Nase und Mund, und ein gutgefärbtes länglicht hageres Gesicht. Er trug bei seiner Entweichung einen blautüchernen Lanter, ein roth kasimiertes Leibkleid, mit schwarzen dreieckigen Dupfen, ein weißes Halstuch, weißgraue tüchene lange Hosen, Stiefel, und einen runden Filzhut.

Freiburg am 26. März 1819.

Großherzogl. Stadtramt.

(1) **Waldshut.** [Bekanntmachung.] Die unten genannten Geldbeträge wurden schon vor vielen Jahren bei der hiesigen Stadtkasse hinterlegt. Da nun die Eigentümer oder resp. Erben derselben unbekannt sind, so werden sie hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einem Vierteljahr bei diesseitigem Amte darzuthun, widrigens sie zu gewärtigen haben, daß die hinterlegten Gelder dem Landesherlichen Fiscus als heimgefallen erklärt werden.

Es sind folgende:

- 1) 107 fl. 44 kr. für Johann Hauensteiner von Unterendingen in der Schweiz.
- 2) 40 fl. 56 kr. als die Hinterlassenschaft der im Jahr 1796 dahier verstorbenen Maria Barbara Edlin, deren Mutter Katharina Granacher geschrieben haben soll.
- 3) 21 fl. 6 kr. das ist der Nachlaß eines im Jahr 1801. an der Straße gefundenen Johannes Beck, Steinhauers, angeblich von Essfahabern.
- 4) 141 fl. 27½ kr., oder der Erlös aus zwei im Jahr 1800. einem verdächtigen hierauf stüchtig gewordenen Menschen, abgenommenen kastanienbraunen Pferden.

Waldshut am 22. März 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) **Stuttgart.** [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem Königl. Württembergischen Ehegericht Katharina Traub, geb. Ehrhard zu Napf, Oberamts Weinsberg, Klägerin, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gegen ihren Ehemann Friedrich Traub, gewesenen Bürger und Bauern allda, Beklagten, wegen bösslicher Verlassung gebeten hat, und derselben in diesem Gesuch willfahrt, auch zur Verhandlung dieser Ehescheidungs-Klage Donnerstag der 10. Juni 1819. bestimmt worden; so wird hiemit nicht nur gedachter Friedrich Traub, sondern auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Recht zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorie vorgeladen, an gedachtem Tag, wobei ihm 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten und 4 Wochen für den dritten Termin anberaumt werden, vor dem Königl. Ehegericht in Stuttgart Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage seiner Ehefrau anzuhören, darauf seine Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen und sich ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, er erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird, was Rechtens ist.

Stuttgart den 25. Febr. 1819.

Königl. Württembergisches Ehegericht.

(Hierbei eine Beilage.)